

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 03.12.2014 – IV ZB 9/14, [IPRspr 2014-137](#)

Rechtsgebiete

Erbrecht → Erbrecht gesamt bis 2019

Rechtsnormen

4/1926 PGR (Liechtenst.) **Art. 534**; 4/1926 PGR (Liechtenst.) **Art. 541**;
4/1926 PGR (Liechtenst.) **Art. 545**; 4/1926 PGR (Liechtenst.) **Art. 554**;
4/1926 PGR (Liechtenst.) **Art. 557**; 4/1926 PGR (Liechtenst.) **Art. 568**
BGB § **1976**; BGB § **2143**; BGB § **2311**; BGB § **2325**; BGB § **2377**
EGBGB **Art. 6**; EGBGB **Art. 25**
ZPO § **560**; ZPO § **576**

Fundstellen

LS und Gründe

DNotZ, 2015, 148
FamRZ, 2015, 318
MDR, 2015, 162
NJW, 2015, 623
WM, 2015, 146
ZEV, 2015, 163
ZNotP, 2015, 59

Aufsatz

Körner/Schwarz, DStR, 2015, 2501

nur Leitsatz

LMK, 2015, 367293

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2014-137>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

praxis der im Ausland befindlichen thailändischen Vertretungen gestützt, welche ebenfalls auf die o.g. thailändischen Beamten zum Zwecke der Erbausschlagung verweisen.

Eine Kompromissvereinbarung zur Ausschlagung der Erbschaft ist gemäß s. 851 TCCC erst dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich verfasst und vom Verzichtenden unterzeichnet wurde. [...] Diese Erklärung ist durch den ausschlagenden Erben, zwei Zeugen und die anderen Erben zu unterzeichnen, sollten letztere vorhanden sein. Eine solche Erklärung gilt dann als Ausschlagung des Erbes in Form eines Kompromisses.⁴

Der notariellen Erklärung der AGg. fehlt bereits das Element eines ‚Kompromisses‘, d.h. eines Ausgleichs zwischen widerstreitenden Positionen, zudem entspricht sie mangels Mitunterzeichnung durch zwei Zeugen auch nicht der durch das thailändische Recht geforderten Form, so dass die Ausschlagung weder gemäß s. 851 TCCC noch aufgrund einer Erklärung gegenüber einem nach thailändischem Recht zuständigen Beamten wirksam ist.“

136. *Die Erteilung eines nach § 2369 I BGB gegenständlich beschränkten Erbscheins setzt voraus, dass sich Teile des Nachlasses sowohl im Inland als auch im Ausland befinden (im Anschluss an NJW-RR 2012, 79 = IPRspr. 2011 Nr. 143).*

OLG Karlsruhe, Beschl. vom 26.11.2014 – 11 Wx 83/14; FamRZ 2015, 1644 mit Anm. Gottwald. Leitsatz in: NJW-Spezial 2015, 263; ZEV 2015, 306.

137. *Das ausländische (hier: liechtensteinische) Recht darf das Gericht selbst ermitteln. Zwar sind die Feststellungen des Beschwerdegerichts zum Inhalt ausländischen Rechts gemäß §§ 560, 576 I und III ZPO für das Rechtsbeschwerdegericht grundsätzlich bindend; soweit aber das Beschwerdegericht das ausländische Recht außer Betracht gelassen und es infolgedessen nicht gewürdigt hat, ist das Rechtsbeschwerdegericht nicht daran gehindert, es selbst zu ermitteln und seiner Entscheidung zugrunde zu legen.*

Im Rahmen eines erbrechtlichen Auskunftsanspruch zählen weder das Vermögen einer ausländischen (hier: liechtensteinischen) Anstalt zum auskunftspflichtigen Aktivnachlass noch die Rechte des Erblassers an der Anstalt, wenn die Anstalt nach ihrem Personalstatut eine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Nach Art. 534 I des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20.1.1926 (LGBL. 1926 Nr. 4) i.d.F. des Gesetzes vom 30.10.1996 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (LGBL. 1997 Nr. 19; PGR) ist eine Anstalt ein rechtlich selbstständiges Unternehmen, dem eigene Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit zukommt. [LS der Redaktion]

BGH, Beschl. vom 3.12.2014 – IV ZB 9/14; NJW 2015, 623; FamRZ 2015, 318; WM 2015, 146; MDR 2015, 162; DNotZ 2015, 148; ZEV 2015, 163; ZNotP 2015, 59. Leitsatz in LMK 2015, 367293. Dazu Körner/Schwarz, Wem gehört das Vermögen steuerlich transparenter liechtensteinischer Stiftungen?: DStR 2015, 2501.

Die Schuldnerinnen sind die beiden Töchter und testamentarischen Erbinnen des 2006 verstorbenen V. (Erblasser). Der Erblasser erkannte 2003 die Vaterschaft für den 2003 geborenen Gl. an. Zwischen den

Parteien ist streitig, ob der Gl. tatsächlich Sohn des Erblassers ist. Der Gl. verlangt von den Schuldnerinnen zur Bezifferung eines Pflichtteilsbegehrens Auskunft über den Nachlassbestand sowie über Schenkungen des verstorbenen Vaters. Der Erblasser hatte zu Lebzeiten Teile seines im Ausland belegenen Vermögens in eine privatrechtliche Anstalt liechtensteinischen Rechts eingebracht und besaß Rechte an einer in Liechtenstein gegründeten Stiftung. Die Anstalt wurde für den Erblasser durch die ... Anstalt in V. als fiduziarische Gründerin im Jahr 1985 errichtet. Ihre Statuten enthalten auszugsweise nachfolgende Bestimmungen: „Unter der Firma ... ANSTALT besteht mit Sitz in V. eine Anstalt mit Rechtspersönlichkeit im Sinne der Art. 534 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts ...“

Das OLG hat den Zwangsmittelbeschluss auf die Durchsetzung des Auskunftsbegehrens beschränkt und die weitergehende sofortige Beschwerde der Schuldnerinnen unter Kostenaufhebung zurückgewiesen. Mit der durch das BeschwG zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen diese ihren Antrag auf Zurückweisung des Zwangsmittelantrags weiter, während der Gl. mit seiner Anschlussrechtsbeschwerde die Feststellung der Erledigung des Beschwerdeverfahrens hinsichtlich des Wertermittlungsanspruchs begehrt.

Aus den Gründen:

„II. ... 2. Dies hält der rechtlichen Nachprüfung im Ergebnis stand.

a) Bezüglich der vom Erblasser kontrollierten Anstalt liechtensteinischen Rechts ist der Auskunftsanspruch des Gl. noch nicht erfüllt.

Zum auskunftspflichtigen Aktivnachlass zählen allerdings weder das Vermögen der Anstalt [hierzu aa)] noch die Rechte des Erblassers an derselben [hierzu bb)]. Jedoch erfolgte durch die Zweit- und Drittbegünstigtenbestimmung im Beistatut der Anstalt von 1999 eine unentgeltliche Zuwendung des Erblassers zugunsten der Schuldnerinnen auf den Todesfall [hierzu cc)], die – je nachdem, ob sie durch einen entspr. Rechtsgrund gedeckt ist – entweder einen Kondiktionsanspruch gegen die Schuldnerinnen begründet, der als Teil des Aktivnachlasses der Auskunftspflicht unterliegt [hierzu dd)], oder aber dem fiktiven Nachlassbestand zuzurechnen ist, für den die Schuldnerinnen im Rahmen des Vollstreckungstitels ebenfalls als Erbinnen Auskunft schulden [hierzu ee)].

aa) Die Anstalt selbst sowie die von ihr gehaltenen Unternehmensbeteiligungen und sonstigen Vermögenswerte zählen nicht zum Nachlassbestand im Sinne des – gemäß Art. 25 I EGBGB anwendbaren – § 2311 I 1 BGB, da es sich bei ihr um eine besondere Unternehmensform liechtensteinischen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt.

(1) Die Rechtsfähigkeit der Anstalt ist nach liechtensteinischem Sachrecht zu beurteilen.

Ob eine ausländische Unternehmensform als bestehend und als eigenständiger Träger von Rechten und Pflichten anzusehen ist, bestimmt sich nach ihrem Personalstatut (vgl. BGH, Urt. vom 17.11.1994 – III ZR 70/93, BGHZ 128, 41, 44). Dieses richtet sich bei Auslandsgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder – wie hier – des EWR gegründet worden sind, nach der Gründungstheorie, derzufolge eine nach dem ausländischen Sachrecht wirksam gegründete Gesellschaft in der Rechtsform anzuerkennen ist, in welcher sie gegründet wurde (BGH, Urteile vom 27.10.2008 – II ZR 158/06¹, BGHZ 178, 192 Rz. 19; vom 19.9.2005 – II ZR 372/03², NJW 2005, 3351 unter II. 1 a [für die liechtensteinische AG]). Danach ist liechtensteinisches Recht maßgebliches Personalstatut der Anstalt.

(2) Das hiernach maßgebende liechtensteinische Recht darf der Senat selbst ermitteln. Gemäß den §§ 560, 576 I und III ZPO sind die Feststellungen des BeschwG zum Inhalt ausländischen Rechts für das Rechtsbeschwerdegericht grundsätzlich

¹ IPRspr. 2008 Nr. 11.

² IPRspr. 2005 Nr. 7.

bindend; soweit aber das BeschwG das ausländische Recht – wie hier – außer Betracht gelassen und es infolgedessen nicht gewürdigt hat, ist das Rechtsbeschwerdegericht nicht daran gehindert, es selbst zu ermitteln und seiner Entscheidung zugrunde zu legen [vgl. BGH, Urt. vom 12.11.2003 – VIII ZR 268/02³, NJW-RR 2004, 308 unter II. 1. a) bb)].

Nach Art. 534 I liecht. PGR ist eine Anstalt ein rechtlich verselbständigtes Unternehmen, dem eigene Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit zukommt (*v. Oertzen-Ponath*, Asset Protection im deutschen Recht, 2. Aufl., Rz. 172; *Tamm*, Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt im Todesfall des Gründers, 2003, 21; *Fischer* in Festschrift Karth, 2013, 169, 171 f.). Gründe, welche aus Sicht des liechtensteinischen Rechts hier ausnahmsweise eine Außerachtlassung der Rechtssubjektivität rechtfertigten, insbes. eine Missbrauchsabsicht des Erblassers, sind weder durch das Rechtsbeschwerdegericht festgestellt worden noch im Übrigen ersichtlich (vgl. zur Durchbrechung des Trennungsprinzips bei der Stiftung liechtensteinischen Rechts: OLG Düsseldorf, ZEV 2010, 528, 531 ff.⁴; OLG Stuttgart, ZEV 2010, 265, 267⁵).

(3) Auch der Vorbehalt des *ordre public* gemäß Art. 6 EGBGB gebietet es hier nicht, der Existenz der Anstalt die Anerkennung zu versagen. Die Rechtsform der juristischen Person kann nur in besonderen Ausnahmefällen beiseitegeschoben werden (BGH, Urt. vom 27.1.1975 – III ZR 117/72, WM 1975, 357 unter II. 2), bspw. wenn die Steuerhinterziehung den Hauptzweck derselben bildet [BGH, Urt. vom 23.3.1979 – V ZR 81/77⁶, WM 1979, 692 unter 1. a)]. Umstände, welche im konkreten Fall die Zubilligung der Rechtsfähigkeit als offensichtlich unvereinbar mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts erscheinen ließen, sind nicht erkennbar.

bb) Auch die dem Erblasser an der Anstalt zustehenden Rechte sind nicht in den Nachlass gefallen.

(1) Die dem Erblasser nach dem Beistatut i.V.m. § 6 der Anstaltsstatuten und Art. 545 I Nr. 1 PGR zustehenden Begünstigtenrechte gingen nach dem insoweit ebenfalls maßgeblichen liechtensteinischen Sachrecht nicht im Erbwege auf seine Rechtsnachfolger über. Zwar bestimmt sich der Umfang des Nachlasses grundsätzlich nach dem Erbstatut gemäß Art. 25 EGBGB, hier nach deutschem Erbrecht. Ob ein Recht nach dem Tod des Erblassers noch vorhanden ist und einen Nachlassgegenstand darstellt, ist aber eine hiervon zu unterscheidende Vorfrage, die gesondert kollisionsrechtlich anzuknüpfen ist (BGH, Urt. vom 10.6.1968 – III ZR 15/66⁷, BB 1969, 197).

Ob die Begünstigtenrechte des Erblassers in den Nachlass fielen, richtet sich dementsprechend nach dem Rechtsverhältnis, dem sie entsprungen sind, und das gemäß deutschem IPR nach dem es beherrschenden Personalstatut der Anstalt zu beurteilen ist (vgl. BGH aaO). Das ist hier das Recht des Fürstentums Liechtenstein.

Nach dessen Maßgabe ist es zulässig, die Begünstigung durch Schweigen in den Statuten den Gründerrechten folgen zu lassen (Art. 545 I bis PGR), sie vererblich auszugestalten oder sie durch u.U. nur beistatutarische Regelung zu bedin-

³ IPRspr. 2003 Nr. 3.

⁴ IPRspr. 2010 Nr. 7.

⁵ IPRspr. 2009 Nr. 122.

⁶ IPRspr. 1979 Nr. 5.

⁷ IPRspr. 1968–1969 Nr. 160.

gen sowie zu befristen (*Marok*, Die privatrechtliche liechtensteinische Anstalt unter besonderer Berücksichtigung der Gründerrechte, 1994, 149; *Tamm* aaO 124 f.; *Habersack-Verse-Wiedl*, Europäisches Gesellschaftsrecht, 2011, 181, 197; zur Möglichkeit der sog. Begünstigtenkaskade im insoweit vergleichbaren Stiftungsrecht: *Marxer & Partner*, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, 11. Aufl., 102). Letzteres ist hier geschehen, indem die Begünstigung des Erblassers im Beistatut durch seinen Tod auflösend befristet wurde, womit sie nicht mehr vererbt werden konnte.

(2) Die gemäß Art. 541 liecht. PGR grundsätzlich vererblichen Gründerrechte sind ebenfalls nicht in den Nachlass gefallen. Dabei kann dahinstehen, ob sie aufgrund der im Beistatut für unabänderlich erklärten Destinatärfestlegung nicht bereits mit dem Ableben des Erstbegünstigten untergegangen sind (vgl. zum Meinungsstand: *Tamm* aaO 132 ff.). Jedenfalls war der Erblasser bei seinem Tod nicht Inhaber dieser Rechte, da er weder rechtlicher Gründer der Anstalt war noch eine Übertragung der Rechte durch die Gründerin auf ihn stattgefunden hat.

Die fiduziarische Gründung begründete für den Erblasser gegenüber der Anstalt ebenfalls keine eigene Rechtsposition, sondern vermochte ihm lediglich einen Anspruch gegen die Gründerin auf Übertragung der Gründerrechte zu verschaffen (vgl. *Fischer* aaO 184). Auch ein evtl. Übergang dieses Anspruchs auf die Erben ist ohne Belang, da diesem zumindest aufgrund der nicht mehr abänderbaren Begünstigtenbestimmung kein Vermögenswert beizumessen ist.

Nach dem Beistatut steht dem Begünstigten neben dem Ertrag auch das Kapital der Anstalt zu. Dadurch hat die Gründerin sogar im Falle der Auflösung der Anstalt keinen Anspruch auf den Liquidationserlös (*Unkrüer*, RIW 1998, 205, 206). Eine Einschränkung der Begünstigtenrechte ist der Gründerin nach dem Tod des Erblassers angesichts der Unabänderlichkeitserklärung der Beistatutsregelungen nicht mehr möglich (vgl. *Tamm* aaO 127, 130 f.; *Fischer* aaO 177; *Unkrüer* aaO 207). Den Gründerrechten ist damit ihr vermögensrechtlicher Anteil zur Gänze entzogen, so dass sie – soweit sie noch bestehen sollten – nur noch organschaftliche Befugnisse enthalten, denen – ähnlich der Rechtsmacht eines Testamentsvollstreckers – kein wirtschaftlicher Wert mehr zukommt.

cc) Die Zweit- und Drittbegünstigtenbestimmung im Beistatut der Anstalt ist jedoch eine wirksame lebzeitige Zuwendung des Erblassers zugunsten der Schuldnerinnen auf den Todesfall.

(1) Bei der Begünstigungskaskade im Beistatut der Anstalt handelt es sich um eine Regelung, die nicht dem Erbstatut, sondern dem Personalstatut der Anstalt untersteht.

Ob eine Anordnung auf den Todesfall bei einem Sachverhalt mit Auslandsbezug eine letztwillige oder lebzeitige Verfügung darstellt, ist eine Frage der Qualifikation, die sich nach der *lex fori* richtet ...

Als Mittel der gewillkürten Weitergabe von Vermögensgegenständen im Todesfall stehen dem Erblasser im deutschen Recht neben den Verfügungen von Todes wegen auch rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten außerhalb des Erbrechts offen. So kann er durch Rechtsgeschäft unter Lebenden für den Fall seines Todes sogar dingliche Verfügungen zugunsten der von ihm Bedachten treffen (Senatsurteil vom 19.10.1983 – IVa ZR 71/82, NJW 1984, 480 unter 1.). Insbesondere im Recht der Personengesellschaften besteht die Möglichkeit der Zuwendung von Rechtspositionen auf den To-

desfall kraft gesellschaftsvertraglicher Regelungen [BGH, Urteile vom 29.9.1977 – II ZR 214/75, NJW 1978, 264 unter B. II. 2. b)] zur Begründung eines Eintrittsrechts; vom 29.11.2011 – II ZR 306/09, WM 2012, 320 Rz. 20 zur Zuwendung einer Unterbeteiligung).

Die Bestimmung weiterer Destinatäre im – insoweit einem Gesellschaftsvertrag vergleichbaren – Beistatut ist danach als lebzeitige Verfügung zu qualifizieren, weil sie eine aufschiebend befristete Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Anstalt darstellt. Dem steht nicht entgegen, dass sie zu Lebzeiten des Erblassers noch jederzeit hätte abgeändert werden können, da ein fehlendes Anwartschaftsrecht des Berechtigten der Annahme einer Zuwendung unter Lebenden nicht entgegensteht (vgl. Senatsurteil vom 28.4.2010 – IV ZR 73/08, BGHZ 185, 252 Rz. 17).

(2) Nach dem maßgeblichen liecht. Anstaltsrecht begegnet die Begünstigtenbestimmung zugunsten der Schuldnerinnen keinen Wirksamkeitsbedenken.

Gemäß Art. 545 I Nr. 1 liecht. PGR kann in den Anstaltsstatuten, zu denen auch das Beistatut zählt, bestimmt werden, wem die Anstalt und ihre Reingewinne zukommen. Diese Destinatärbestellung ist befristbar [hierzu bereits: II. 2. a) bb) (1)] und unterliegt mangels erbrechtlicher Qualifikation auch nicht den für letztwillige Verfügungen geltenden Formvorschriften.

(3) Die Begünstigtenbestimmung stellt auch für die Schuldnerin zu 1) eine Zuwendung auf den Todesfall dar, da jene mit Ableben ihres Vaters – ähnlich wie ein Nacherbe im deutschen Recht – ein Anwartschaftsrecht auf den Anstaltsgenuss erwarb. Die mit dem Tod des Erblassers eintretende Unabänderlichkeit der Statuten verschaffte ihr eine gesicherte Rechtsstellung, die durch Dritte nicht mehr einseitig beseitigt werden kann und zugleich gewährleistet, dass der Vollrechtserwerb der Drittbegünstigten nur noch vom festgeschriebenen Bedingungeintritt abhängt (vgl. *Marok* aaO 155 N. 703; *Richter-Wachter-Müller/Bösch*, Handbuch des internationalen Stiftungsrechts, 2007, Länderbericht Liechtenstein Rz. 132 [zur Anwartschaftsberechtigung im liechtensteinischen Stiftungsrecht]).

dd) Ob die Schuldnerinnen das ihnen auf diese Weise Zugewandte auch behalten dürfen oder ob dem Nachlass insoweit ein Rückerstattungsanspruch aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung zusteht, über den nach Maßgabe des Vollstreckungstitels Auskunft zu erteilen wäre, bestimmt sich allerdings nicht nach den Statuten der Anstalt, sondern dem Kausalverhältnis zwischen dem Erblasser und den Zuwendungsempfängerinnen, das schuldrechtlich zu qualifizieren ist (Senatsurteile vom 21.5.2008 – IV ZR 238/06, VersR 2008, 1054 Rz. 19, sowie vom 19.10.1983 aaO). Fehlt es in diesem an einem Rechtsgrund – die Schuldnerinnen haben zu einem solchen nichts vorgetragen –, so ergibt sich ein Anspruch des Nachlasses aus den Grundsätzen der Leistungskondiktion, der mangels Identität von neuem Gl., den beiden Erbinnen in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit, und Schuldner, die Erbinnen jeweils einzeln, auch nicht durch Konfusion, die in analoger Anwendung der §§ 1976, 2143, 2377 BGB bei der Pflichtteilsberechnung ohnehin außer Betracht bliebe (Senatsurteil vom 18.1.1978 – IV ZR 181/76, MDR 1978, 649, 650), untergegangen wäre.

ee) Sollte hingegen eine wirksame Schenkung vorliegen, so unterlägen die zugewandten Begünstigtenrechte als fiktive Nachlassaktiva ebenfalls der Auskunftspflicht der Schuldnerinnen.

(1) In diesem Fall fände § 2325 I BGB Anwendung ...

(4) Der Auskunftspflicht entspr. den Grundsätzen im Senatsurteil vom 28.4.2010 (aaO) stehen entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde auch die liecht. Verjährungsregeln nicht entgegen, da das für die Beurteilung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs maßgebliche Erbstatut deutsches Recht ist. Nachdem die Kollisionsnorm des Art. 25 I EGBGB unmittelbar auf dieses verweist, kommt es auf die Ausführungen der Schuldnerinnen zum liecht. IPR nicht an.

b) Auch im Hinblick auf die vom Erblasser beherrschte Stiftung ist der titulierte Auskunftsanspruch des Gl. noch nicht erfüllt. Dabei kann offen bleiben, ob das Vermögen der Stiftung selbst als Nachlassbestandteil anzusehen ist, weil jener keine Rechtspersönlichkeit zuzuerkennen wäre. Denn jedenfalls sind die im Reglement für das Ableben des Alleinverfügungsberechtigten getroffenen Bestimmungen als Zuwendungen des Erblassers zugunsten Dritter auf den Todesfall zu bewerten, die wiederum entweder Kondiktionsansprüche gegen die so Begünstigten begründen oder dem fiktiven Nachlassbestand zuzurechnen sind; für beides wären die Schuldnerinnen auskunftspflichtig [hierzu aa)]. Der erstmals im Rechtsbeschwerdeverfahren erhobene Einwand der Unmöglichkeit weitergehender Auskunftserteilung greift nicht durch [hierzu bb)].

aa) Die Anerkennung der Stiftung als selbständiger Rechtsträger braucht hier nicht abschließend geklärt zu werden. Selbst wenn die Stiftungsaktiva als vom Nachlass getrenntes Vermögen einer juristischen Person liechtensteinischen Rechts anzuerkennen sein sollten, wäre der titulierte Auskunftsanspruch des Gl. bzgl. der Stiftung noch nicht erfüllt. Die Rechtslage entspricht dann derjenigen im Fall der Anstalt [s. hierzu: oben II. 2. a) cc) bis ee)]:

Die im Stiftungsreglement enthaltene Vorschrift zur Verteilung des Stiftungsvermögens bei Ableben des Erblassers ist als lebzeitige Zuwendung desselben auf den Todesfall zugunsten der benannten Empfänger zu bewerten. Die Anordnung der kompletten Vermögensauskehrung zu einem definierten Zeitpunkt stellt eine durch Art. 568 Alt. 3 liecht. PGR in der vor dem 1.4.2009 gültigen Fassung (im Folgenden: a.F.) eröffnete Befristung der Stiftung sowie eine zulässige Bestimmung der Letztbegünstigten dar (vgl. *Habersack-Verse-Wiedl* aaO 191), denen auf diese Weise kraft der Stiftungsdokumente Rechtspositionen auf den Tod des Erblassers zugewandt wurden. Falls den Zuwendungen keine wirksamen Schenkungen zugrunde liegen sollten, stünden dem Nachlass gegen die Empfänger Rückforderungsansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung zu, über die dem Gl. Auskunft zu erteilen wäre. Andernfalls wäre die Letztbegünstigung als mittelbare Zuwendung des Erblassers Teil des für die Pflichtteilsergänzung relevanten Fiktivnachlasses, der ebenfalls der Auskunftspflicht innerhalb der durch den Titeltenor gezogenen zeitlichen Grenzen unterliegen würde, da der Rechtserwerb der Letztbegünstigten erst mit Ableben des Erblassers eintrat ...

Entgegen der Auffassung des Gl. dürfte die Stiftung gemäß Art. 557 II liecht. PGR a.F. nicht in das liechtensteinische Öffentlichkeitsregister einzutragen gewesen und damit wohl auch nicht eingetragen worden sein. Indes wäre die Stiftungsurkunde dann gemäß Art. 554 liecht. PGR a.F. beim Öffentlichkeitsregisteramt zumindest zu hinterlegen gewesen, wo sie von den Schuldnerinnen u.U. noch heute eingesehen werden kann (vgl. *Richter-Wachter-Müller/Bösch* aaO Rz. 95).“